

# Haus- und Badeordnung des Seebades Edderitz

## § 1 Allgemeines

1. Die Haus – und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Seebades einschließlich des geologischen Lehrgartens, Parkplatz und Außenanlagen. Der Gast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Gast diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

## § 2 Benutzung des Seebades

1. Die Benutzung des Seebades ist ganzjährig möglich. Sie steht grundsätzlich jedermann frei und erfolgt auf eigene Gefahr.  
Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen,
  - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
  - c) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - d) Personen mit offenen Wunden.
2. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
4. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
5. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird vom Gemeinderat besonders geregelt.
6. Informationen, Vorträge und Führungen über und durch den geologischen Lehrgarten sind nach vorheriger Absprache in Kooperation mit dem Verein „Edderitzer Land e.V.“, Ansprechpartner Herrn Volker Tesche, möglich.

### § 3 Eintrittsgeld

Für die Benutzung des Seebades erhebt die Gemeinde während der Badesaison  
vom 02. Mai bis zum 21. September des Jahres  
in der Betriebszeit von  
täglich 9.00 bis 21.00 Uhr

als Eintrittsgeld ein privatrechtliches Entgelt gemäß der geltenden Entgeltordnung.

### § 4 Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Eintrittsgeldes eine Tageskarte, oder eine Feierabendkarte oder eine 10-er Karte oder eine Jahreskarte für das Betreten des Seebades. Die Tageskarte, die Feierabendkarte und die Jahreskarte sind nicht übertragbar. Die Eintrittskarten werden an der Kasse des Seebades Edderitz ausgegeben.
2. Die Tages- und die Feierabendkarte gilt grundsätzlich nur am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Seebades. Gültige Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Die 10-er Karte berechtigt zur Benutzung während der gesamten Badesaison des laufenden Kalenderjahres. Bei Betreten des Seebades ist die 10-er Karte grundsätzlich zur Abzeichnung vorzulegen. Gegen Vorzeigen der Jahreskarte ist das ständige Betreten über den regelmäßigen Zeitraum der Badesaison des Kalenderjahres gestattet.
3. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
4. Bei fehlender Eintrittskarte ist eine Nachlösegebühr in Höhe von 10 € zu entrichten.

### § 5 Betriebszeit

1. Während der Badesaisonzeit ist das Seebad als bewachte Betriebszeit geöffnet:

täglich                                      von 09.00    bis 21.00 Uhr

Als Zeichen der Bewachung ist die Fahne am Rettungscontainer der Wasserwacht aufgezogen.

Bei Schlechtwetter kann das Seebad geschlossen werden.

Außerhalb der bewachten Betriebszeit erfolgt die Benutzung des Seebades auf eigene Gefahr.

2. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für die Besucher gesperrt werden, die Entscheidung trifft der diensthabende Schwimmmeister.

3. Die Gemeinde kann die Benutzung des Seebades oder Teile davon einschränken und erweitern.
4. Das Seebad öffnet 9.00 Uhr und schließt 22.00 Uhr.

#### § 6

##### Aufbewahrung von Geld oder Wertsachen

Geld oder Wertsachen können nicht zur Aufbewahrung hinterlegt werden.

#### § 7

##### Aufbewahrung der persönlichen Gegenstände

Schränke zur Aufbewahrung von persönlichen Gegenständen können je nach Verfügbarkeit, auf Wunsch dem Badegast im Sanitärgebäude zur Verfügung gestellt werden. Die Badegäste sind für das Verschließen der persönlichen Sachen sowie für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.

Für den Nutzungszeitraum wird jegliche Haftung, für die eingelagerten Gegenstände, durch die Gemeinde Edderitz ausgeschlossen.

Für das kalendertäglich zu überlassene Schließfach erhält der Badegast gegen Zahlung von 5,50 Euro einen Schlüssel, welcher bei Verlassen des Seebades unaufgefordert wieder zurückzugeben ist. Im Gegenzug der Abgabe des Schlüssels, erhält der Badegast 5,00 Euro Pfandgeld gegen Unterschriftsleistung zurück.

Für den Verlust eines zur Nutzung überlassenen Schlüssels für ein Schließfach wird das gezahlte Pfandgeld zuzüglich einer sofortigen Nachzahlung in Höhe von 15,00 Euro für die Kosten eines Ersatzschlosses mit Einbau erhoben. Falls der Schlüssel gefunden wird erhält der Verlierer 20,00 EUR zurück, solange noch kein Ersatzschloss angeschafft wurde.

Schließfächer, die nach der Betriebszeit 21.30 Uhr noch verschlossen sind werden täglichen durch eine durch die Gemeinde beauftragte Person geöffnet.

Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

#### § 8

##### Bad- und Sanitärraumbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Die Liegeflächen sind sauber zu verlassen.
2. Findet ein Gast das Seebad, Räumlichkeiten oder die Toiletten verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.

## § 9 Verhalten im Seebad

1. Der Gast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Er hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Nicht gestattet ist u.a.:
  - a) Lärmen,
  - b) die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten, so dass andere belästigt werden,
  - c) Fahrräder an den Strand zu nehmen,
  - d) Benutzung von Glas oder Dosen im Sanitär- und Badebereich,
  - e) Wegwerfen von sonstigen scharfen Gegenständen.
  - f) Werfen mit Sand und Steinen im Strand- und Uferbereich.
3. Den Anordnungen des Bade- und Aufsichtspersonals ist unverzüglich nachzukommen.
4. Der Zugang zum See durch die Badegäste hat grundsätzlich über den Strandbereich am Westufer zu erfolgen.
5. Das Seebad ist grundsätzlich nur für Schwimmer geeignet. Nichtschwimmer dürfen nur unter Aufsicht an die Uferzone. Auf die Gefährdung durch steil abfallende Ufer sei hiermit besonders hingewiesen.
6. Der beaufsichtigte Schwimm- und Badebereich ist durch Bojen abgegrenzt. Das Schwimmen darüber hinaus erfolgt auf eigene Gefahr. Das Schwimmen und Bootfahren zu den Steinschüttungen außerhalb des Badebereiches und das Betreten dieser ist verboten.
7. Die Benutzung von Schwimmhilfsmitteln (Luftmatratzen, Schwimmringe, Wasserbälle, Schlauchboote) und Surfbrettern ist erlaubt. Auf schwimmende Badegäste ist Rücksicht zu nehmen.
8. Verboten ist das Befahren des Sees mit privaten Motorbooten.
9. Es ist untersagt, den Strandbereich mit elektronischen Hilfsmitteln (z. Bsp. Detektoren) abzusuchen.
10. Offene Feuerstellen und das Grillen im Strandbereich sind verboten. Dafür sind die eingerichteten Grill- und Feuerstellen zu nutzen. Die Erlaubnis dafür erteilt das Aufsichtspersonal.
11. Das Zelten im Seebad ist nur an den vom Aufsichtspersonal zugewiesenen Stellen gestattet. Im Badebereich ist das Zelten generell verboten.

12. Das Angeln ist in der Badesaisonzeit nur mit Ausnahmegenehmigung des Betreibers im Strandbereich erlaubt. Außerhalb der Badesaison ist das Angeln generell erlaubt. Das Töten und Ausnehmen der geangelten Fische im Strandbereich ist untersagt.
13. Während der Badesaison besteht im gesamten Seebad absolutes Hundeverbot, ausgenommen Diensthunde des Aufsichtspersonals.
14. Der Verkauf von Speisen und Getränken im Seebad erfolgt ausschließlich durch den Pächter des Informationsgebäudes am „Edderitzer See“.
15. Sport, Bewegungs- und Ballspiele dürfen nur in dafür vorgesehenen Bereichen bzw. Plätzen ausgeübt werden.

#### § 10 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Seebad nur auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt oder Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt wurden, haftet der Betreiber nicht. Für abhanden gekommene persönliche Gegenstände der Badegäste, u.a. Fahrräder, wird keine Haftung übernommen.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Für Sach- und Vermögensschäden wird keine Haftung übernommen.
4. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personenschaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Die Benutzung der Spiel- und Sporteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

#### § 11 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an das Aufsichtspersonal abzugeben.  
Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

#### § 12 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche, Anregungen u. a. nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Gemeinderat entgegen. Diese schaffen, wenn möglich, sofort Abhilfe. Beim Schwimmmeister liegt außerdem ein Gästebuch aus. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können beim Gemeinderat vorgebracht werden.

§ 13  
Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Sie üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist ausgewiesen durch Ausweis erkennbar.
2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
  - a. die Sicherheit und Ordnung gefährden,
  - b. andere Badegäste belästigen,
  - c. trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Seebad zu verweisen.
3. Den unter Ziffer 2 genannten Personen kann von der Gemeinde der Zutritt zum Seebad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Seebad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 14  
Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.  
Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 15  
In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten  
Bekanntmachung

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie wird im Eingangs- und Wasseraufsichtsbereich sichtbar ausgehängen.

Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung des Seebades Edderitz vom 03.05.2004 zuletzt geändert am 25.07.2005, außer Kraft.

Edderitz, den 31.03.2008

Gemeinde Edderitz  
die Bürgermeisterin  
diese vertreten durch  
Annelie Fiedler

-Siegel-